Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/24 7Ob592/93, 6Ob526/95, 10Ob55/04t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1993

Norm

JN §51 Abs1 Z6

Rechtssatz

Keine Zuständigkeit der Handelsgerichte für Streitigkeiten, die sich aus persönlich, im eigenen Namen abgegebenen Verpflichtungen eines Prokuristen ergeben, der damit keinerlei Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernehmen wollte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 592/93
  Entscheidungstext OGH 24.11.1993 7 Ob 592/93
- 6 Ob 526/95
  Entscheidungstext OGH 23.02.1995 6 Ob 526/95
  Auch
- 10 Ob 55/04t
  Entscheidungstext OGH 09.11.2004 10 Ob 55/04t
  Beisatz: Dasselbe gilt, wenn der Beklagte als Geschäftsführer und Gesellschafter der Leasingnehmerin im eigenen Namen eine Garantiezusage für die vertragsmäßige Erfüllung der beiden Leasingverträge der GmbH tätigt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0046405

Dokumentnummer

JJR_19931124_OGH0002_0070OB00592_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at